

Freikäufe oberlausitzischer Dörfer.

Von Dr. W. v. Boetticher.

Die oberlausitzische Unterthanenordnung vom 4. Juli 1651¹⁾ zählt im 4. Artikel die Fälle auf, in denen eine Befreiung der Unterthanen von ihrem Unterthänigkeitsverhältniß einzutreten habe. Zweier Fälle ist dabei nicht Erwähnung gethan, und zwar, wie wir sehen werden, mit gutem Grunde, nämlich der Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses erstens: des einzelnen Unterthanen, und zweitens: ganzer Gemeinden oder größerer Antheile derselben durch einen Freikauf.

Die Unterthanenordnung gedenkt an erster Stelle der Befreiung von dem Unterthänigkeitsverhältniß durch Erlangung eines Losbriefes. Der Losbrief unterscheidet sich aber wesentlich von dem Freikauf. Sehen wir von den in der Unterthanenordnung angeführten Fällen ab, in denen ein ungesetzliches Verhalten der Herrschaft den Unterthanen gegenüber nothwendigerweise zu einer Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses führte, so konnte diese auf freiwillige Weise nur erfolgen durch Ausstellung eines Losbriefes. Ein solcher Losbrief machte aber den Unterthan noch keineswegs zu einem vollständig freien Manne. Er hob nur das Unterthänigkeitsverhältniß des Losgelassenen zu seiner bisherigen Herrschaft auf, durfte deshalb nur von dem bisherigen Eigenthumsherrn (Artikel IV. der Unterthanenordnung) ausgestellt werden, nicht aber von den Aemtern;²⁾ er hatte ferner nur für das auf den Tag der Ausstellung folgende Jahr Giltigkeit und setzte voraus, daß der Losgelassene sich an anderen Orten unterthänig machte; deshalb sollte auch der Losbrief nur an die zukünftigen Herrschaften und Obrigkeiten des Losgelassenen ertheilt werden (Art. V.). Daß der Besitz des Losbriefes den bisherigen Unterthan nicht völlig frei machte, sondern nur eine Lösung des zu seiner bisherigen Herrschaft bestehenden Unterthänigkeitsverhältnisses bedeutete, erhellt namentlich auch aus der wichtigen Bestimmung der Unterthanenordnung (Art. V.), die der Herrschaft das Recht verleiht, ihren ehemaligen Unterthan, der sich nach Ausgang des auf seine Loslassung folgenden ersten Jahres weder auf dem Lande, noch in Städten sesshaft gemacht habe, zurückzufordern.

1) Oberlausf. Collectionswerk I. 614.

2) Canzlei- und Hofgerichtsordnung v. J. 1674. Coll.-Werk I. 48. No. XX.